

## Leistungskonzept Sport am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

### Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen in Auszügen (Schulgesetz, Kernlehrplan, Richtlinien und Lehrpläne, Rahmenvorgaben für den Schulsport)
  2. Vorgaben in den Curricula des Faches Sport zum Thema Leistungsbewertung
  3. Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Beurteilungsbereichen zur „sonstigen Mitarbeit“ im Fach Sport
    - a. Bewertung unter Berücksichtigung der drei Kompetenzbereiche
    - b. Bewertung unter Berücksichtigung personaler und sozialer Verhaltensdimensionen
    - c. Bewertung unter Berücksichtigung schriftlicher Leistungsnachweise
  4. Der Leistungskurs Sport
- 

### 1. Rechtliche Grundlagen

§ 48 Schulgesetz (Auswahl)<sup>1</sup>

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung des Schülers sein. [...]
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen . [...]
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die vom Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand des Schülers durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

#### Komplexität der Sportnote

Bei der Leistungsbewertung ist die Eigenart des Faches zu berücksichtigen. Die Spezifität des Faches Sport machen u. a. die Vielfalt der pädagogischen Möglichkeiten, Ziele und Perspektiven sowie die praktische Unbegrenztheit seiner Gegenstände aus. Daraus folgt auch die Fülle von Möglichkeiten, im Sport Leistungen in verschiedenen Dimensionen abzufordern und zu beurteilen. Eine Beschränkung der Aufgaben des Faches auf nur eine Dimension oder gar die Überordnung einer einzigen, z.B. sportliche Leistungsfähigkeit oder Gesundheitserziehung oder Selbstorganisation durch die Schüler, würde eine Beschneidung der pädagogischen Chancen und eine Verarmung des Faches bedeuten.

Die „Pädagogischen Perspektiven“<sup>2</sup> sind nicht nur ein taugliches Instrument zur Ordnung und Strukturierung der inhaltlichen Vielfalt des Faches, sondern zusammen mit den unter ihnen vermittelten Kompetenzen in der motorischen, kognitiven, methodischen wie auch sozial-affektiven Dimension auch ein hilfreiches Mittel zur Kategorisierung fachspezifischer Anforderungen und Leistungen.

#### Unterrichtsbezug

Das Schulgesetz legt eindeutig fest, dass die Leistungsbewertung sich nur auf im Unterricht Vermitteltes (§ 48 (2)) erstrecken, also nur auf Leistungen beziehen darf, die im Zusammenhang mit Unterricht erbracht worden sind. Somit müssen Leistungen im

---

<sup>1</sup>Aus: Deutscher Sportlehrerverband; Landesverband NRW (Hrsg.) (2007). *Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer*. Hofmann, S. 51-57. Siehe auch Schulgesetz NRW, Stand 18.1.2013.

<sup>2</sup>Pädagogische Perspektiven sind: Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, Bewegungsfähigkeiten erweitern (A), Sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten (B), Etwas wagen und verantworten (C), Das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen (D), Kooperieren, wettkämpfen und sich verständigen (E), Gesundheit fördern, Gesundheitsbewußtsein entwickeln (F).

außerschulischen Sport, etwa in einem Verein oder bei außerschulischen Wettkämpfen, außer Betracht bleiben, aber auch solche Leistungen, die im außerunterrichtlichen Schulsport, wie etwa in Arbeitsgemeinschaften oder Schulmannschaften, nachgewiesen worden sind, es sei denn, sie wirkten sich unmittelbar im Unterricht aus. Ort für die Würdigung von Leistungen im außerunterrichtlichen Schulsport ist im Fall von „Arbeitsgemeinschaften/Zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen“ die entsprechende Zeugnisrubrik, in allen anderen Fällen die Zeugnisrubrik Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“.

### **Leistungen und individuelle Bewertungselemente**

Leistungsbewertungen sind dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG), der Objektivität und der Ausgewogenheit verpflichtet. Da aber die Leistungsbewertung auch Grundlage für die weitere Förderung des einzelnen Schülers sein soll (§ 48 (1) SchulG), ist die Berücksichtigung seiner individuellen Situation berechtigt. Beachtet man die für die Leistungsbewertung elementaren Gebote von Objektivität und Gleichbehandlung, wird sich die kompensierende Berücksichtigung individueller Bewertungsaspekte lediglich beim Schwanken zwischen zwei Notenstufen beziehungsweise Notentendenzen auswirken können.

Die Ergebnisse der **unterrichtsbegleitenden Beobachtungen** und Leistungsfeststellungen in unterschiedlichen sportlichen Handlungssituationen und die der **punktuellen Leistungsüberprüfungen** – wie standardisierte und informelle sportmotorische Tests, Bewegungs- und Sportspieldemonstrationen, in den Sekundarstufen Kurzreferate, Protokolle und gelegentliche kurze schriftliche Tests – sollten bei der Notenbildung gleiches Gewicht haben. Entzieht sich der Schüler den punktuellen Leistungsüberprüfungen ohne hinreichenden Grund, ist sein Verhalten als Leistungsverweigerung anzusehen, die wie eine ungenügende Leistung zu bewerten ist (§ 48 (5) SchulG), d. h. als ungenügende Teilleistung in die Zeugnisnote eingeht. Hat der Schüler jedoch die Überprüfungen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird man ihm bei nicht hinreichender Beurteilungsbasis Gelegenheit geben, die in diesem Beurteilungsbereich fehlenden Leistungsnachweise nachzuholen (§ 48 (4) Schule).

### **APO Sek I § 6 (Auszüge)**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen**“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

### **APO GOst**

#### **§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich**

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. **Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.**

#### **§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“**

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

## 2. Hinweise in den Curricula des Faches Sport (KLP, RuL Sek. II)

### **Kernlehrplan (S. 37ff):**

Da im Pflichtunterricht des Faches Sport in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im unterrichtlichen Zusammenhang erworbenen Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen und berücksichtigt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung. [...] Lernerfolgsüberprüfungen sind daher so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß § 70 SchulG beschlossenen Grundsätzen der Leistungsbewertung entsprechen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individueller Beratung verbunden werden; dem dienen insbesondere auch Tests zur Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit. [...]

Im Fach Sport kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ vielfältige Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist die Unterscheidung zwischen punktuellen und unterrichtsbegleitenden Lernerfolgsüberprüfungen hilfreich und notwendig.

Im Verlauf der Sekundarstufe I des Gymnasiums ist sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Außerunterrichtliche Leistungen im Schulsport wie z. B. leistungssportliches Engagement, die Teilnahme an Schulsportwettkämpfen, die Ausbildung zur Sporthelferin oder zum Sporthelfer sowie ehrenamtliche Tätigkeiten sind verbindlich als Bemerkungen auf dem Zeugnis zu vermerken, sind jedoch nicht Teil der Sportnote. Der Erwerb von Qualifikationsnachweisen zum Schwimmen ist im Zeugnis zu vermerken.

### **Richtlinien und Lehrpläne Sek II**

Zur sonstigen Mitarbeit im Fach Sport gehören kontinuierlich zu erbringende sportmotorische Leistungen sowie weitere fachliche Leistungen. Die weiteren fachlichen Leistungen werden insbesondere in Beiträgen zur Unterrichtsgestaltung und zu Unterrichtsgesprächen sowie durch die Mitarbeit in Projekten sichtbar. Außerdem werden – vor allem im LK- weitere fachliche Leistungen im Zusammenhang mit schriftlichen Übungen, Referaten, Protokollen und Hausaufgaben erbracht.<sup>3</sup>

Zu den in den Richtlinien genannten Überprüfungsformen gehören: punktuelle Überprüfungsformen, unterrichtsbegleitende Überprüfungsformen, Demonstrationen, motorische Tests, Beiträge zur Unterrichtsgestaltung, Beiträge zu Unterrichtsgesprächen, Mitarbeit in Projekten, schriftliche Übungen, Referate, Kurzreferate, Protokolle und Hausaufgaben.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup>Siehe Richtlinien und Lehrpläne Sek II S. 65.

<sup>4</sup>S.o. S. 67-69

### 3. Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Beurteilungsbereichen zur „sonstigen Mitarbeit“ im Fach Sport

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die drei im KLP des Faches Sport ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz). Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im unterrichtlichen Zusammenhang erworbenen Kompetenzen (BWK;MK;UK) berücksichtigt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Formen der Lernerfolgsüberprüfung:

- Demonstration von Bewegungshandeln
- Fitness- und Ausdauertests
- Qualifikationsnachweise
- Wettkämpfe
- Beiträge zur Unterrichtsgestaltung
- Schriftliche und mündliche Beiträge zum Unterricht<sup>5</sup>

Das Leistungskonzept verpflichtet sich einem pädagogischen Leistungsverständnis und berücksichtigt daher **auch** in angemessener Form den individuellen Lernfortschritt.

Zu Beginn eines jeden Unterrichtsvorhabens werden Zielsetzungen, inhaltliche Schwerpunkte sowie Gewichtung der verschiedenen Beurteilungsbereiche (Kompetenzen aus dem KLP, personale und soziale Verhaltensdimensionen sowie ggf. schriftliche Formen) deutlich und transparent gemacht sowie ggf. gemeinsame Kriterien zur Leistungsbewertung erarbeitet.

#### a. Bewertung unter Berücksichtigung der drei Kompetenzbereiche

Kriterien im Bereich der Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz

- Motorische Fähigkeiten (physisch, technisch, taktisch, ästhetisch)
- Sachliche Kenntnisse (sporttheoretisches Hintergrundwissen, grundlegendes Wissen über sportliches Handeln)

Kriterien im Bereich der Methodenkompetenz

- Situationsangemessenes Handeln in sozialen Kontexten
- Verfahren der Informationsbeschaffung
- Strategien zur Bewältigung von Bewegungsaufgaben

Kriterien im Bereich der Urteilskompetenz

- Kritische Auseinandersetzung mit fachlichem Hintergrundwissen und gesellschaftlichen Phänomenen
- Einschätzen eigener und fremder Leistungen

#### b. Bewertung unter Berücksichtigung personaler und sozialer Verhaltensdimensionen

Kriterien im Bereich der personalen Verhaltensdimension:

- Anstrengungsbereitschaft
- Willenskraft
- Selbstständigkeit

Kriterien im Bereich der sozialen Verhaltensdimension:

- Fairness
- Kooperation
- Mitgestaltung von Rahmenbedingungen und Unterrichtssituationen
- Beteiligung an Unterrichtsgesprächen
- Schüler als Experten
- Helfen, Sichern / Geräteauf- und abbau / Schiedsrichter / Kampfrichter
- Selbst- und Fremdbeobachtung

### **c. Bewertung unter Berücksichtigung schriftlicher Leistungsnachweise**

Der Sportunterricht am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium verpflichtet sich dem Prinzip der reflektierten Praxis. Insbesondere mit Blick auf den Leistungskurs in der gymnasialen Oberstufe werden bereits in der Sekundarstufe I grundlegende Theorieinhalte vermittelt und mit dem praktischen Handeln verknüpft. Um auch Kompetenzen in diesem Bereich überprüfen zu können, werden auch im Sportunterricht der Sekundarstufe I Formen der schriftlichen Leistungsüberprüfung punktuell und bei geeigneten Unterrichtsvorhaben eingesetzt.

Die Fachkonferenz Sport einigt sich dabei auf folgende schriftliche Überprüfungsformen in der Sekundarstufe I:

- Anlegen eines Sportordners ab Jgst. 6 (Ordner für gesamte Schullaufbahn zuhause; pro Jgst. Hefter mit Materialien der einzelnen Jgst.). Die genannten Inhalte verstehen sich als Beispiele.
  - Regeln
  - Bewegungsbeschreibungen
  - Reflexionen
  - Protokolle
  - Fremd- und Selbstbeobachtungen
  - Hausaufgaben (Übungen, ausgestaltetes Aufwärmen, Bewegungsgeschichten..)
  - Etc.→ bei Aufforderung sollte der Hefter vorgelegt werden können
- Kürzere schriftliche Tests (auch multiple-choice)
  - Schwimmen (Baderegeln) BF 4
  - Klettern (Sichern, Regeln)
  - Trainingsmethodik BF 1
  - Bewegungsbeschreibung (LA: Hürdenlauf, Hochsprung) BF 3
  - Regelkunde (Ballsportarten) BF 7
- Verlaufsplan
  - Schüler als Experten
- Kurzreferate
  - Erstellen eigener Spiele (BF 2)
  - Vorstellen eines Aufwärmprogramms BF 1

Die **Jahrgangsstufe EF** hat hinführenden und Orientierung gebenden Charakter für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

#### 4. Der Leistungskurs Sport

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Leistungsbewertung im Leistungskurs Sport umfasst damit abweichend von der in allen anderen Kursformen in gleichem Maße die Beurteilungsbereiche „Sonstige Mitarbeit“ und „Klausuren“. Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gelten dabei die Grundsätze, wie sie im Leistungskonzept für alle anderen Jahrgangsstufen ausgewiesen und dargestellt wurden.

Durch die für das Zentralabitur geltenden Vorgaben liegen die zu vermittelnden *Theorieinhalte* für jeden Abiturjahrgang fest und können nachgelesen werden unter: [www.standardsicherung.nrw.de](http://www.standardsicherung.nrw.de)

Die verbindlichen *Praxisinhalte* ergeben sich aus den Vorgaben in den Richtlinien, den geltenden Absprachen der Fachkonferenz sowie der Profilbildung im Kurs. Damit ergibt sich eine Einteilung in drei Bereiche:

1. Ausdauerleistung (festgelegt durch Vorgaben)
  - a. 5000m Lauf
  - ODER
  - b. 800m Schwimmen (festgelegt durch Absprache der Fachkonferenz Sport)
2. Leichtathletischer Dreikampf (Absprache der Fachkonferenz)
3. Spielen in und mit Regelstrukturen ODER Gestalten, Tanzen, Darstellen (nach Absprache im Kurs)

Die Fachprüfung im Rahmen der Abiturprüfung besteht ebenfalls aus diesen drei Überprüfungsformen. Die der Ausdauerleistung sowie dem leichtathletischen Dreikampf zugrunde liegenden Bewertungstabellen können eingesehen werden unter: ‚Prüfungsanforderungen und Aufgabenbeispiele für die Bewertung der sportpraktischen Leistungen im Rahmen der Fachprüfung Sport als Abiturprüfungsfach‘. (Zum Bestellen beim Ritterbach-Verlag, [ritterbach.de](http://ritterbach.de)).